
173/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 10.01.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

RECHT
Sektion I



lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR
Parlament
1017 Wien

Wien, am 04.01.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/118-L1.3/2011
06.12.2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0269-I/3/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 129

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 129 betreffend „Teilverkabelung der geplanten 380-kv-Leitung in Salzburg“ wie folgt Stellung:

Für Angelegenheiten des Starkstromwegerechts einschließlich behördlicher Bewilligungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen als Teil der Angelegenheiten des Energiewesens ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig, ebenso für die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (siehe BMG, Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt L).



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon 01/71100, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Für UVP-pflichtige Starkstromfreileitungen gemäß Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 ist in erster Instanz die Landesregierung und als Berufungsbehörde der unabhängige Umweltsenat zuständig.

Pläne oder Projekte, die negative Auswirkungen auf Schutzgüter in Natura 2000 Gebieten haben können, sind einer besonderen Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL 92/43/EWG zu unterziehen, die in Österreich in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder fällt.

Prüfungen über Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-RL nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat keine rechtlichen oder administrativen Möglichkeiten, die naturschutzrechtlichen Prüfungen und Genehmigungen eines Bundeslandes für Projekte in Natura 2000 Gebieten zu beeinflussen.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Monika Eder-Paier

Elektronisch gefertigt.